

NEWSLETTER¹

Rechtsanwaltskanzlei - Ahrens - Lüneburg



Die persönliche Verantwortlichkeit von impfenden Ärzten und weiteren Beteiligten

Von Rechtsanwältin Karolin Ahrens

Rechtliche Konsequenzen und Risiken der durch Ärzte durchgeführten „Corona- Schutzimpfung“

Ausgangslage in der Praxis:

Viele Ärztinnen und Ärzte, aber auch Patienten und von Impfnebenwirkungen oder Schädigungen betroffene Personen fragen sich, ob Ärzte – strotz Empfehlung der Impfung durch die Ständige Impfkommission (STIKO) – auch persönlich für etwaige

INHALT

DIE VERANTWORTUNG VON
ÄRZTEN BEI DER CORONA-
SCHUTZIMPfung

Ausgangslage, Praxishinweise und
aktuelle Rechtsprechung

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

In der nächsten Ausgabe

¹ Das Informationsblatt kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen

Schäden, die durch die sog. Corona-Schutzimpfung verursacht werden, haften und/oder schadensersatzpflichtig sind.

Rechtliche Bewertung:

Bei dieser Diskussion ist es zunächst wichtig, zwischen **zivilrechtlicher Haftung** und **strafrechtlicher Verantwortung** zu unterscheiden. Gerade letztere kann aufgrund der persönlichen Begehung der Tat und dem Sanktionscharakters der Strafnormen nicht von einem Dritten „übernommen“ werden. Ärzte sind immer strafrechtlich persönlich verantwortlich.

1. Die zivilrechtliche Haftung

Nach dem deutschen Infektionsschutzgesetz liegt ein Impfschaden immer nur dann vor, wenn durch die Impfung eine **Gesundheitsbeeinträchtigung eintritt, die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgeht** (vgl. § 2 Nr. 11 IfSG). Bloße Impfreaktionen (Schwellung der Impfstelle, Müdigkeit, Kopfschmerzen) oder kurzzeitige Impfkomplicationen reichen dafür allein noch nicht aus. Es bedarf stets einer Überreaktion auf den Impfstoff mit gesundheitlichen Folgeschäden.

Liegt ein Impfschaden vor, kommen folgende Anspruchsgrundlagen insbesondere in Betracht:

1. Ansprüche auf staatliche Entschädigungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Wer durch die Corona-Impfung einen Impfschaden erlitten hat, erhält auf Antrag staatliche Entschädigungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (s. § 60 IfSG). In der Praxis ist dies mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, insbesondere weil der Nachweis eines Impfschadens kann regelmäßig nur mit Hilfe von umfangreichen Sachverständigengutachten geführt werden kann. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz lediglich um soziale Entschädigungsleistungen handelt, die den schädigungsbedingten Bedarf oft bei Weitem nicht abdecken und dem Betroffenen bei anderen Leistungen teilweise angerechnet werden.

2. Ansprüche nach dem Arzneimittel-/Produkthaftungsgesetz

Vor diesem Hintergrund ist immer zu prüfen, ob nicht auch der Impfstoffhersteller in Regress genommen werden kann. Die Haftung des Pharmaunternehmens richtet sich nach den Vorschriften des Arzneimittel- und Produkthaftungsgesetzes. Danach besteht eine Schadensersatzpflicht, wenn durch den Impfstoff ein Mensch getötet oder verletzt wird und der Impfstoff schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der

medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen (§ 84 AMG). Die Voraussetzungen einer Haftung nach § 84 AMG sind sehr eng. Die hierfür erforderlichen Sachverständigengutachten sind meist sehr komplex, zeitaufwändig und teuer. Zudem müsste hier rechtlich herausgearbeitet werden, inwieweit sich die getroffenen Haftungsfreistellungen auswirken, denn die Verträge der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland mit den Impfstoffherstellern enthalten folgende Haftungsfreistellungsklausel.²

3. Ansprüche bei **Behandlungs- und Aufklärungsfehlern**

Verstößt ein Arzt bei der Impfung gegen fachliche Standards, haftet er dem Patienten nach §§ 280, 630a ff. BGB für den daraus entstehenden Schaden. Gleiches gilt bei einer Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 630e BGB. Soweit keine wirksame Einwilligung gemäß § 630d BGB vorliegt, ist die Impfung sogar rechtswidrig und stellt eine gefährliche Körperverletzung dar. In diesem Fall haftet der Arzt auch aus § 823 BGB. Außerdem drohen ihm straf- und standesrechtliche Konsequenzen. Je nach Fallkonstellation können auch Amtshaftungsansprüche (§ 839 BGB) in Betracht kommen (z.B. bei der Impfung durch Amtsärzte oder in staatlichen Impfzentren).

Exkurs: Hier wird teilweise die Meinung vertreten, dass Bei Impfung als „beauftragte Praxis“ durch den Staat die Arztpraxis als sog. Verwaltungshelfer tätig wird, und für deren Fehlverhalten nur der haften würde. Ob diese Beurteilung allerdings einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde, ist fraglich

Aufklärungspflichten des Arztes

Der Arzt muss den Patienten vorab stets ausreichend über **alle möglichen Risiken und Nebenwirkungen** der Impfung aufklären. Die Impfaufklärung muss im Rahmen eines persönlichen Gesprächs erfolgen. Dabei muss der Arzt auch Allergien, Vorerkrankungen und weitere medizinische Parameter abfragen und sich von der Impf- und Einwilligungsfähigkeit des Patienten überzeugen. Merkblätter, Formulare, Filme oder Informationen durch Arzhelferinnen etc. können das individuelle Gespräch zwar vorbereiten, es aber keinesfalls ersetzen.

² Der Käufer erkennt an, dass die langfristigen Wirkungen und die Wirksamkeit des Impfstoffes derzeit nicht bekannt sind und dass der Impfstoff unerwünschte Wirkungen haben kann, die derzeit nicht bekannt sind Der Käufer erklärt sich hiermit bereit, BioNTech/Pfizer und deren verbundene Unternehmen (.....) von und gegen Klagen, Ansprüche, Aktionen, Forderungen, Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Abfindungen, Strafen, Bußgelder, Kosten und Ausgaben freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten.“

!! Informationsblatt des Robert-Koch-Instituts

Bitte beachten Sie zum Informationsblatt des Robert-Koch-Instituts folgendes:

Das Aufklärungsblatt des Robert -Koch – Instituts beantwortet wesentliche Fragen nicht und dürfte daher für eine Aufklärung nicht ausreichen:. So wird zur Wirksamkeit der Impfung behauptet, dass die Impfung mit Covid-19-mRNA-Impfstoffen eine hohe Wirksamkeit bietet gegenüber der vorherrschenden Delta-Variante bis etwa 90 % Schutz der Verhinderung einer schweren Erkrankung. Wissenschaftlich belegt ist, dass dieser Schutz allenfalls hinsichtlich schwerer Verläufe relevant sein kann, nach spätestens 6 bis 7 Monaten statistische Signifikanz verliert und dass Geimpfte und Nichtgeimpfte die Infektion gleichermaßen weitergeben können.

Die Impfreaktionen, die nach der Impfung auftreten, werden nicht oder unvollständig benannt. Impfkomplicationen werden als unbedeutend dargestellt. Dass die Impfung den Tod verursachen kann, wird als atypischer Einzelfall bei vorwiegend jüngeren Männern erwähnt. Es wird verschwiegen, dass die Hersteller der Impfstoffe in den Verträgen mit der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland eine Haftungsfreistellung vereinbarten und in der Vereinbarung festhielten, dass die Wirkungen der Impfung und die Wirksamkeit nicht bekannt seien und dass auch nicht bekannt sei, welche Nebenfolgen die Impfung haben kann. Insbesondere wird jedoch unterschlagen, dass lediglich eine bedingte Zulassung vorliegt und deshalb über die Wirksamkeit und die Nebenwirkungen der Impfstoffe ein abschließendes Urteil nicht möglich ist.

Unter Beachtung der ständigen Rechtsprechung zu einer die Körperverletzung rechtfertigenden Einwilligung ist das Aufklärungsmerkblatt des Robert-Koch-Institutes ungeeignet. Es ist als bewusste Täuschung zu qualifizieren.

4. Sonderfall: Arbeitgeber ordnet Impfung an

In bestimmten Sonderfällen kann auch der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter eine Corona-Impfung verpflichtend anordnen (relevant z.B. bei Krankenhauspersonal). Erleidet der Arbeitnehmer im Rahmen einer solchen Impfung einen Schaden, haftet hierfür auch der Arbeitgeber. Zu prüfen ist in diesen Fällen außerdem das Vorliegen eines Arbeitsunfalls nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

Stiko – Empfehlungen

Wie verhält es sich aber bei einer STIKO- Empfehlung? Kann diese den Arzt von einer Haftung freistellen oder diese sogar ausschließen?

Der BGH hat in einem Urteil³, bei dem es um die Durchsetzung eine Masernschutzimpfung an einem minderjährigen Kind ging, der ständigen Impfkommission insoweit eine Deutungshoheit zugewiesen, in dem festgestellt hat:

„Die Impfeempfehlungen der STIKO können als Richtschnur bei der Definition der Gesundheitsbelange dienen, soweit diese das Kindeswohl übereinstimmen. Die Frage, ob einer bestimmten Impfung bei abstrakter Bewertung eine gesundheitserhaltende Schutzwirkung zugeschrieben werden könne oder aber Nachteile im Sinne unerwünschter Nebenwirkungen und Komplikationen überwiegen, erfordere medizinische Sachkunde und entzöge sich daher zunächst der eigenen Beantwortung durch Gerichte. Gleichwohl sei die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht erforderlich, weil von den Empfehlungen der STIKO auszugehen sei. Diese würden nach dem Stand der Wissenschaft entwickelt und fortgeschrieben. Wie der Bundesgerichtshof im Rahmen der Arzthaftung dargelegt habe, liege den behördlichen Impfeempfehlungen das öffentliche Interesse einer Grundimmunisierung der Gesamtbevölkerung zur Vermeidung einer epidemischen Verbreitung von Krankheiten zugrunde.“

Hier wäre sehr wünschenswert, wenn der BGH seine Rechtsprechung überdenkt und im Sinne des Kindeswohl der Realität anpasst. Die STIKO räumt selbst ein, „der Politik entgegen kommen zu wollen“, auch lassen viele Gutachten Zweifel aufkommen, ob eine Masernimpfung überhaupt Schutz bietet und diese tatsächlich ungefährlich für Kinder ist – sprich der Nutzen das Schädigungspotenzial und negativen Wirkungen tatsächlich übersteigt.

Jedenfalls wäre hier eine umfangreiche Aufarbeitung der Sach – und Rechtslage dringend geboten, denn auch die Oberlandesgerichte folgen teilweise dieser Rechtsprechung auch im Rahmen der Corona-Impfung zu Lasten der Kinder, denn unstrittig ist der Virus für die Kinder nicht gefährlich, die Schädigungen überwiegen den Nutzen bei Weitem.

- Die Empfehlung der STIKO ist vielmehr als irreführend, da politisch motiviert, strafrechtlich relevant und unverantwortlich zu bewerten.

Lesetipp zur Vertiefung:
[Verfassungsbeschwerde](#)
zum
[Masernschutzgesetz](#)
von Rain Beate Bahner
(Fachanwältin f.
Medizinecht)

³ XII ZB 157/16

1. Die strafrechtliche Haftung

Arzneimittelgesetz (AMG) und Heilmittelwerbeengesetz (HWG)

Im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortung kommt insbesondere der Haftungstatbestand des **§ 5 i.V.m. § 84 Absatz 1 Nr. 1 AMG** in Betracht, da es sich um ein bedenkliches Medikament handeln dürfte.

Die Haftung kann sich auch aus dem Heilmittelwerbeengesetz ergeben, das Anforderungen und Grenzen der Werbung für Arzneimittel und Medizinprodukte regelt. Es verbietet unter anderem irreführende Werbung sowie Angaben zum Anwendungsbereich von Arzneimitteln und zur Behandlung von Krankheiten außerhalb der ärztlichen Fachkreise, die Patienten zur Selbstbehandlung veranlassen könnten. Verstöße gegen diese Regelungen können nach den §§ 14 und 15 HWG durch den Staat mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe und Geldbuße geahndet werden. Sie können zudem nach §§ 8 und 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)⁶ Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche von privaten Konkurrenten und den Wettbewerb überwachenden Verbänden nach sich ziehen.⁴

Hinsichtlich der **strafrechtlichen Verantwortung** von impfenden Ärztinnen und Ärzten erlauben wir uns auf den herausragenden Aufsatz von RA Friedemann Willemer zu verweisen:

[Die strafrechtliche Relevanz der Corona-Schutzimpfung | Von Friedemann Willemer](#)

⁴ Siehe dazu den Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 24. Januar 1964 (BT-Drs. IV/1867), S. 5